

Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich
VO-50-BO-21-270

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis MSE und dem Amt Neverin zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf dem Gebiet des Kfz-Zulassungswesens

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Nils Alexander	<i>Datum</i> 23.06.2021 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--	-------------------------------------	-----------------------

Sachverhalt

Zum 01.07.2015 wurde zwischen dem Amt Neverin und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf dem Gebiet des Kfz-Zulassungswesen abgeschlossen. Der Vertrag wurde zunächst befristet für zwei Jahre geschlossen und im weiteren Verlauf um zwei weitere Jahre (bis 30.06.2019) verlängert.

Durch die Vereinbarung soll den Bürgern und Unternehmen der Zugang zu öffentlichen Leistungen im ländlichen Raum erleichtert bzw. verbessert werden. Das Leistungsangebot beschränkt sich weiterhin auf die zwei folgenden Fallkonstellationen:

Adressänderungen und Außerbetriebsetzungen für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz im Amtsbereich Neverin haben und deren Fahrzeuge im Zulassungsbezirk MSE angemeldet sind.

Das Amt Neverin würde weiterhin im Auftrag des Landrates die Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde wahrnehmen, wodurch dem Amt Neverin keine Kosten entstehen. Durch den Landkreis wird die entsprechende Software unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die damit beauftragten Mitarbeiterinnen werden ebenfalls durch den Landkreis kostenfrei geschult.

Die vereinnahmten Gebühren für o.g. Amtshandlungen verbleiben beim Amt (Adressänderung zurzeit 11,00 € und Außerbetriebsetzungen zurzeit 7,70 €). Es ist lediglich ein Gebührenanteil von 1,50 € pro Verwaltungsvorgang an den

Landkreis abzuführen. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus der Kraftfahrtbundesamtgebühr, den Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten und Verwaltungskostenanteile des Landkreises.

Gemäß § 165 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) fällt die Entscheidung in die ausschließliche Beschlusskompetenz der Vertretungskörperschaft (hier: Amtsausschuss des Amtes Neverin). So sind neben dem Beschluss über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, auch über etwaige Änderungen der Vereinbarung, entsprechende Beschlussfassungen durch die Vertretungskörperschaft erforderlich.

Nach Abschluss des Vertrages muss dieser nach § 167 Abs. 5 KV M-V durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V genehmigt werden.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Amt Neverin zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage des § 167 Abs. 2 i.V.m. § 167 Abs. 1 KV M-V entsprechend vorliegendem Entwurf.

Inhalt der Vereinbarung ist die Übernahme der Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte durch den Amtsvorsteher des Amtes Neverin.

Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

Anlage/n

1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde (öffentlich)
---	--

Öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 167 KV M-V

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, vertreten durch den Landrat Heiko Kärger, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

- im Weiteren „Landkreis“ genannt -

und

das Amt Neverin, vertreten durch den Amtsvorsteher Peter Enthaler,

- im Weiteren „Amt“ genannt -

vereinbaren:

Präambel

die dem Landrat nach Maßgabe des § 3 Satz 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung - StVZustLVO M-V) vom 7. September 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 782) übertragenen Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde im Umfang der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Der Amtsvorsteher des Amtes nimmt somit im Auftrag des Landrates die Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde wahr.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Zugang für Bürger und Unternehmen zu öffentlichen Leistungen im ländlichen Raum zu erleichtern bzw. zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen auf IT-Basis zu erproben. Die vorliegende Vereinbarung setzt dieses Ansinnen um.

Auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) schließen die Vertragspartner zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt nimmt zum 01.12.2020 auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, folgende Aufgaben für den Landkreis im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft wahr:
 - a. Adressänderung gemäß § 13 I Nr. 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV), in der Fassung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) für Einwohner, die

ihren Hauptwohnsitz in dem Amt Neverin haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk Mecklenburgische Seenplatte angemeldet ist.

- b. Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen gemäß § 14 I Fahrzeug-Zulassungsverordnung für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem Amt Neverin haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk Mecklenburgische Seenplatte angemeldet ist.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen des bei der Amtsverwaltung eingerichteten Bürgerbüros bzw. Einwohnermeldeamts.

- (2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt. Der Landkreis kann fachliche Weisungen erteilen.

§ 2 Pflichten

- (1) Die Parteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung geschaffen werden. Der Landkreis wird die Beschaffung des eKOL-Kfz Moduls Bürgerbüro über seinen Software Anbieter „Telecomputer“ veranlassen.

Das Amt erhält den elektronischen Zugriff auf die vom Landkreis vorzuhaltende Anwendung über eine gesicherte Internetverbindung. Die elektronische Archivierung der Vorgänge erfolgt durch den Landkreis. Hinsichtlich der Sicherstellung der technischen Voraussetzungen benennen Landkreis und Amt jeweils eine/n Ansprechpartner/in, die die technische Abwicklung verantwortlich sicherstellen und betreuen.

§ 3 Personal

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Personal des Amtes. Die Schulung dieses Personals erfolgt durch den Landkreis. Hierfür benennt der Landkreis eine/n Ansprechpartner/in.

§ 4 Kostenabwicklung

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Software, der Schnittstellen und die jährlichen Software-Pflegekosten werden durch den Landkreis getragen.
- (2) Das Amt sichert zu, dass für die Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528), festgesetzt und eingezogen werden. Die vereinnahmten Gebühren verbleiben beim Amt und dienen dem Ersatz der verwaltungsseitigen Aufwendungen des Amtes für die Wahrnehmung der Aufgaben. Davon ausgenommen ist ein Gebührenanteil in Höhe von 1,50 Euro pro Verwaltungsvorgang. Dieser Gebührenanteil setzt sich zusammen aus der KBA-Gebühr, den Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten und einen Verwaltungsanteil für den Landkreis. Die Gebührenanteile sind vierteljährlich abzurechnen und an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu überweisen. Eine darüber hinausgehende Erstattung der Aufwendungen des Amtes durch den Landkreis findet nicht statt.
- (3) Die für die Verwaltungsvorgänge notwendigen Siegelplaketten werden dem Amt Neverin durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Siegelplaketten richtet sich nach der Anzahl der

Verwaltungsvorgänge. Ein Mehrverbrauch an Siegelplaketten ist dem Landkreis gegenüber darzulegen.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn eine Partei ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt und die Mahnung zur Pflichterfüllung fruchtlos blieb.

§ 6 Vertragsänderungen, Wirksamkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses öffentliche-rechtlichen Vertrages tritt der Vertrag vom 01.07.2015 außer Kraft.

Neubrandenburg, den _____

Neverin, den _____

Heiko Kärger
Landrat
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Peter Enthaler
Amtsvorsteher
Amt Neverin

Kai Seiferth
1. stellv. Landrat
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Sven Blank
1. stellv. Amtsvorsteher
Amt Neverin

Siegel

Siegel

Die Rechtsaufsichtbehörde hat diese Vereinbarung mit Schreiben vom _____ genehmigt.